

II=3289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/154-Pr.2/81

1982 01 11

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1488 IAB
1982 -01- 11
zu 1502 JJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Steinbauer und Genossen vom 16. November 1981, Nr. 1502/J, betreffend Gebührenvorschreibung für Bürgerinitiativen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Nach den Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes sind die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern zur Festsetzung von Stempel- und Rechtsgebühren zuständig. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher keine gesetzliche Möglichkeit, mit einem Erlaß Gebühren vorzuschreiben.

Zu 2):

Der zitierte BMF-Erlaß vom 25. März 1981, Z. 11 0685/3-IV/11/81, wurde im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 145/1981, ausgegeben am 22. April 1981, veröffentlicht und ist daher jedermann zugänglich. Er gibt die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen zur Frage der Gebührenpflicht von Eingaben sogenannter Bürgerinitiativen wieder und lautet:

"Unter Beachtung der Rechtsprechung der Höchstgerichte wird, ohne daß dadurch über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte oder Pflichten der Abgabepflichtigen begründet werden, nachstehende Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen bekanntgegeben:

Eingaben, die im Zusammenhang mit Bürgerinitiativen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises (Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 30. November 1962, Z 1028/62; vom 21. Oktober 1963, Z 755/63; vom 17. Juni 1971, Z 133/71 gerichtet werden und

- 2 -

die, wenn auch nur geringfügig, die Privatinteressen der Einschreiter (Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 12. Feber 1962, Z 2134/61; vom 2. Dezember 1963, Z 4/63; vom 1. Dezember 1976, Z 288, 289/75) betreffen, unterliegen, sofern nicht ein Fall einer ausdrücklichen Gebührenbefreiung gegeben ist, der Gebührenpflicht gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz.

Das Gebührengesetz geht grundsätzlich davon aus, daß die Eingabengebühr so oft zu entrichten ist, als Personen die Eingabe unterzeichnen (Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 22. Feber 1960, Z 2110/59). Die Gebühr ist jedoch gemäß § 7 Gebührengesetz unabhängig von der Anzahl der das Anliegen unterstützenden Unterschriften nur im einfachen Betrag zu entrichten, wenn die einschreitende Personenmehrheit in einem Eingabenexemplar nur ein einheitliches Begehren stellt, für das nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist."

Zu 3):

Ursache für die Hinausgabe dieses Erlasses war, daß bei den Unterbehörden Unsicherheiten in der Gesetzesauslegung festgestellt werden konnten.

Zu 4):

Der gegenständliche Erlaß enthält keine Abgabenfestsetzung. Eine ziffernmäßige Bekanntgabe der Auswirkungen des zitierten Erlasses führt schätzungsweise zu einem Minderaufkommen an Gebühren. Eine genaue Feststellung wäre nur unter einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand möglich.

Zu 5- 7):

Das Bundesministerium für Finanzen sieht daher keine Veranlassung, diesen Erlaß zurückzuziehen. In diesem wird nur eine Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen geäußert, die im Interesse der Parteien gelegen ist.

M. B. B. B.